

Die Grundrechtsberechtigten

cc) Ausländische natürliche Personen

Ab- und Ausgrenzungsfragen stellen sich dagegen im Blick auf die Grundrechtsträgerschaft der ausländischen natürlichen Personen.¹²⁶ Diese resultieren aus der historisch überkommenen Unterscheidung von Menschen- und Bürgerrechten bzw. bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten.

Diese findet zwar auch in der FL-Verfassung ihren textlichen Niederschlag; doch stehen die Grundrechte der Verfassung von 1921 nicht zuletzt dadurch in der Tradition des deutschen Konstitutionalismus, dass sie als Landesangehörigenrechte konzipiert sind.¹²⁷ Infolge der Ratifikation der EMRK durch Liechtenstein hat indes die damit aufgeworfene Problematik eine weitreichende Neuakzentuierung¹²⁸ erfahren. Betrachtet man vor diesem Hintergrund die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, so lässt sich folgende Entwicklung nachzeichnen.

(1) Die ältere Judikatur: schwankend

Die ältere Judikatur des Staatsgerichtshofes wird weitgehend so interpretiert, als habe das Verfassungsgericht grundsätzlich nur den Staatsbürgern, nicht aber den Ausländern die Berufung auf die verfassungsmässig gewährleisteten Rechte zugebilligt.¹²⁹ Belege in der Judikatur lassen sich für eine solche Grundsatzposition indes kaum finden.¹³⁰ Im Gegenteil: In seiner Entscheidung StGH 1975/1 bekannte sich der StGH zu einer grosszügigen Auslegung der persönlichen Gewährleistungsbereiche wichtiger Grundrechte: Die Grundrechte der Art. 32–37, 40 u. 41 LV stünden auch den Ausländern zu. Wo diesen die Grundrechtsträgerschaft nicht zukomme, sei das in der Verfassung ausdrücklich geregelt. Der StGH verweist insoweit auf die Art. 28 und 31 LV.¹³¹

¹²⁶ Aus schweizerischer Sicht aus neuerer Zeit Markus Hug, *Der Ausländer als Grundrechtsträger*, Diss. Zürich 1990; Daniel Thürer, *Der politische Status der Ausländer in der Schweiz – Rechtspositionen im Spannungsfeld zwischen politischer Rechtlosigkeit und Gleichberechtigung*, in: *Festschrift für Ulrich Häfelin zum 65. Geburtstag*, 1989, S. 183 ff.

¹²⁷ S. auch G. Batliner, LPS 16 (1993), 281 (293).

¹²⁸ Ähnlich die Wertung bei Yvo Hangartner, *Die Grundrechte der Ausländer im Fürstentum Liechtenstein*, LJZ 1981, 129 ff. (129): "tiefgreifende Zäsur".

¹²⁹ In diesem Sinne etwa Hangartner, LJZ 1986, 129 ff. (129).

¹³⁰ S. etwa StGH, Gutachten vom 23. Februar 1953, ELG 1947–1954, 264 (265).

¹³¹ S. StGH 1975/1 – E v. 29. April 1975, ELG 1973–1978, 373 (378).